

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Entwurf einer Hülfsvollstreckungs-Ordnung

Friedrich <I., Baden, Großherzog>

[Karlsruhe], [ca. 1850]

II. Von Beitreibung der Geldforderungen

[urn:nbn:de:bsz:31-9195](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-9195)

2) die Berufung auf das beneficium competentiae;

3) die Einreden, welche nach Erlassung des zu vollstreckenden Erkenntnisses oder beziehungsweise nach Abschluß des gerichtlichen Vergleiches oder nach Abfassung der die Verwillkürung der Hülfsvollstreckung ertheilenden gerichtlichen Urkunde entstanden sind.

Diese Einwendungen sind nur dann zu beachten, wenn sie bei dem Gerichte selbst angebracht werden.

In den unter Nr. 1 erwähnten Fällen ist vor der Entscheidung nur ausnahmsweise vollständiges Gehör beider Theile einzuleiten.

§. 8.

Alle Einsprüche aus dem Grunde gleicher oder bevorzugter Erstigkeitsrechte hemmen das Vollstreckungsverfahren selbst nicht, sondern verhindern nur, falls sie bescheinigt oder wegen ihres Vorhandenseins genügende Sicherheit im Falle noch nicht beizubringender Bescheinigung gestellt worden, die Befriedigung des Gläubigers aus dem Erlöse der abgepfändeten Gegenstände.

§. 9.

Die Vollstreckungsverfügung muß aufs Neue beantragt werden, wenn sie in Folge einer Befristung des Schuldners durch den Gläubiger binnen 6 Monaten nicht zur Ausführung gekommen ist.

§. 10.

Gerichtsferien kommen nach erkannter Hülfsvollstreckung regelmäßig nicht in Betracht; nur Versteigerungen von Grundstücken sollen während derselben nicht stattfinden.

§. 11.

Die Kosten des Hülfsvollstreckungsverfahrens fallen dem Schuldner zur Last und sind von demselben zugleich mit der Hauptschuld einzuziehen.

Die Kosten einer fruchtlos gebliebenen Hülfsvollstreckung hat der Gläubiger zu tragen. Derselbe ist nöthigenfalls auch gehalten, zur Bestreitung der Kosten einen angemessenen Vorschuß zu erlegen.

§. 12.

Das Vollstreckungsverfahren ist so einzurichten, wie es ohne Benachtheiligung des Gläubigers für den Schuldner am wenigsten drückend wird.

II. Von Beitreibung der Geldforderungen.

§. 13.

Das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Schuldners, so weit die Gesetze keine Ausnahme begründen, ist der Hülfsvollstreckung unterworfen.

§. 14.

Die Beitreibung von Geldschulden erfolgt, außer in dem Falle eines nur in Wechselfachen zulässigen Personalarrestes, durch die Vollstreckung

- 1) in bewegliche Sachen,
- 2) in unbewegliche Vermögensgegenstände,
- 3) in Forderungen.

Diese Vollstreckungsmittel sind regelmäßig in der hier bestimmten Reihenfolge zur Anwendung zu bringen; es steht jedoch zum Ermessen des Gerichtes, auf Antrag des Gläubigers aus Gründen der Zweckmäßigkeit von dieser Reihenfolge abzuweichen, insbesondere auch gleichzeitig verschiedene Vollstreckungsmittel zur Anwendung zu bringen.

A. Von der Hülfsvollstreckung in bewegliche Sachen.

§. 15.

Auf die ihm zugegangene Vollstreckungsverfügung hat der Vollstreckungsbeamte mit der Abpfändung sofort persönlich zu verfahren. Die Abpfändung geschieht durch die Verzeichnung der in der Wohnung des Schuldners oder innerhalb der von ihm besessenen Grundstücke befindlichen beweglichen Sachen, Zweck des demnächstigen Verkaufs.

Der Vollstreckungsbeamte ist befugt, von dem Schuldner die Angabe, beziehungsweise die Vorlegung sämtlicher, in seinem Besitze befindlichen beweglichen Vermögensgegenstände, so wie die Öffnung der verschlossenen Räume und Behältnisse zu verlangen, so weit solches nach dem Verhältniß der beizutreibenden Summe, Zweck Ermittlung der abzupfändenden Gegenstände, erforderlich ist. Weigert sich der Schuldner dessen, so hat der Vollstreckungsbeamte die verschlossenen Räume und Behältnisse durch einen Sachverständigen öffnen zu lassen.

Ist der Schuldner abwesend und Niemand zu seiner Stellvertretung da, so hat der Vollstreckungsbeamte zur Abpfändung mindestens Einen Zeugen zuzuziehen.

Auf Sachen des Schuldners, welche sich in Händen dritter Personen befinden, darf der Vollstreckungsbeamte die Abpfändung ohne specielle Anweisung des Gerichtes nicht erstrecken, außer wenn diese Gegenstände ihm unaufgefordert ausgeliefert werden.

Der Vollstreckungsbeamte hat so viele Sachen abzupfänden, als zur Deckung der beizutreibenden Summe und der Vollstreckungskosten nach einer ungefähren Werthschätzung sicher ausreichen. Falls er eine solche Schätzung allein vorzunehmen sich nicht getrauet, so hat er zu derselben — was jedoch nur in wichtigeren Fällen geschehen soll — einen Sachverständigen zuzuziehen.

Bei der Abpfändung sind unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche des Schuldners vorzugsweise solche Gegenstände auszuwählen, deren Verkauf in öffentlicher Versteigerung am leichtesten ausführbar ist.

Ueber die abgepfändeten Sachen hat der Vollstreckungsbeamte an Ort und Stelle ein Verzeichniß aufzunehmen und dasselbe dem Schuldner oder dessen Stellvertreter zur Unterschrift vorzulegen. Weigern sie dieselbe, so ist dies am Schlusse des Verzeichnisses zu bemerken.

§. 16.

Von aller Pfändung sind ausgenommen:

- 1) die nothwendigen Kleidungsstücke des Schuldners und seiner Familie, so wie die nothwendigen Betten, auch für das Gefinde;

2) das zu den Bedürfnissen des täglichen Lebens nöthige Haus- und Küchengeräth, so wie alle für Kranke und Wöchnerinnen nöthigen Gegenstände;

3) die für den Unterhalt des Schuldners und seiner Familie auf die Zeit von vier Wochen unentbehrlichen Lebensmittel.

Findet der Vollstreckungsbeamte keine anderen Gegenstände, als die hier bezeichneten, bei der Hülfsvollstreckung, so hat er die dem Schuldner gelassenen Sachen zu verzeichnen.

§. 17.

Nur in Ermangelung anderer Vermögensgegenstände sind diejenigen Sachen, mit welchen der Schuldner seinen Lebensunterhalt verdienen muß, als das zum Betriebe einer Kunst, eines Handwerks und der täglichen Arbeit nothwendige Geräth, bei Landbauern die Saatrucht, das zur Wirtschaft unentbehrliche Vieh, das bis zur nächsten Erndte nöthige Futter, das Ackergeräth, bei Gelehrten und sonstigen Geschäftsmännern die unentbehrlichen Bücher u. s. w. von dem Vollstreckungsbeamten abzupfänden.

§. 18.

Die werthvolleren und leicht wegzubringenden unter den abgepfändeten Sachen, z. B. Gold und Silber, Kostbarkeiten u. s. w., hat der Vollstreckungsbeamte sofort mitzunehmen und an das Gericht abzuliefern.

Die übrigen abgepfändeten Gegenstände bleiben regelmäßig bis zur Versteigerung in dem Gewahrsam des Schuldners, sind jedoch, wenn es irgend ausführbar, durch Verschluss oder Versiegelung sicher zu stellen. Sie können aber auch auf Antrag des Gläubigers, welcher dann die Kosten der Verwahrung vorzuschießen hat, durch den Vollstreckungsbeamten aus dem Besitze des Schuldners entfernt und entweder der Ortsbehörde oder andern sichern Personen zur Aufbewahrung übergeben werden.

Dem Schuldner, in dessen Gewahrsam die abgepfändeten Sachen geblieben sind, ist das Verderben, Veräußern, Wegbringen oder sonstige Entfernen derselben gesetzlich untersagt. Uebertretungen dieses Verbotes werden, vorbehaltlich des dem Gläubiger zu leistenden Schadenersatzes, mit Gefängniß bis zu sechs Wochen polizeilich bestraft, insofern sie nicht unter ein bestimmtes Strafgesetz fallen.

Die gegen dies Verbot geschehenen Veräußerungen sind nichtig.

§. 19.

Ueber den Verlauf der Abpfändung hat der Vollstreckungsbeamte nach Ablauf der im Vollstreckungsbefehl vorgeschriebenen Frist, unter Anschließung eines Verzeichnisses der gepfändeten oder dem Schuldner gelassenen (§. 16 a. G.) Sachen, Bericht zu erstatten.

Erfuhr er, daß bewegliche Sachen des Schuldners in den Händen Dritter sich befinden, oder sind die abgepfändeten Sachen von dritten Personen als ihr Eigenthum in Anspruch genommen, so ist das in dieser Beziehung Nöthige in den Vollstreckungsbericht aufzunehmen.

§. 20.

Auf den Abpfändungsbericht des Vollstreckungsbeamten ist, ohne weiteren Antrag des Gläubigers, regelmäßig ein Termin zur Versteigerung der abgepfändeten Sachen nicht über

14 Tage hinaus anzusehen. Bei dem Verderben ausgesetzten und solchen Sachen, deren Aufbewahrung oder Erhaltung unverhältnißmäßige Kosten erfordert, ist dieser Zeitraum abzukürzen.

Die Versteigerung geschieht regelmäßig an dem Orte, an welchem die abgepfändeten Sachen sich befinden, durch den Gerichtsschreiber oder einen sonstigen, vom Gerichte beauftragten Auctinator, nach vorgängiger zeitiger Bekanntmachung derselben durch die Ortsblätter, in wichtigeren Fällen auch durch die Landes-Intelligenzblätter, durch Anschlag, Ausruf oder sonstige ortsübliche Weise, gegen baare Zahlung.

Die Person des Schuldners soll in der Bekanntmachung nicht bezeichnet werden.

Der dem Käufer ertheilte Zuschlag vernichtet alle, dritten Personen an der verkauften Sache etwa zustehenden Pfandrechte.

§. 21.

Der mit der Versteigerung Beauftragte hat, regelmäßig binnen 14 Tagen nach der Versteigerung, die aus derselben erhobene Auskunft, nach Vorabzug sämtlicher Kosten, an den Gläubiger bis zum Betrage der Forderung desselben gegen Quittung zu bezahlen.

Abschrift der desfalligen Berechnung ist mit dem etwaigen Ueberschuß dem Schuldner förderfamst zuzustellen, das Versteigerungsprotocoll nebst Belägen zu den Acten einzureichen.

§. 22.

Reichen die abgepfändeten Sachen zur Deckung der Schuld und der Kosten nicht aus, oder fehlen einzelne oder alle abgepfändete Sachen, so ist sofort, ohne desfallige gerichtliche Befehle oder Anträge des Gläubigers zu erwarten, mit der weiteren Abpfändung und demnächstigen Versteigerung zu verfahren.

§. 23.

Sind bei dem Schuldner keine pfändbaren oder nicht ausreichende Gegenstände gefunden, oder werden die abgepfändeten Sachen demnächst nicht wieder vorgefunden, oder von dritten Personen als ihr Eigenthum in Anspruch genommen, so kann auf Antrag des Gläubigers, dem Befinden nach, dem Schuldner der Manifestationseid aufgelegt werden.

B. Von der Hülfsvollstreckung in unbewegliche Güter.

§. 24.

Bei solchen unbeweglichen Gütern, deren Veräußerung rechtlich unzulässig ist, erfolgt die Hülfsvollstreckung mittelst Einführung einer Sequestration, oder durch Verpachtung auf dem Wege öffentlicher Versteigerung.

§. 25.

Bei anderen unbeweglichen Gütern erfolgt die Hülfsvollstreckung mittelst Abpfändung derselben zum Zwecke der demnächstigen gerichtlichen Versteigerung.

Nur nachdem diese vergeblich versucht wurde, ist auch bei ihnen nach §. 24 zu verfahren.

§. 26.

Sofort nach geschעהner Abpfändung hat das Gericht:

- 1) von der betreffenden Hypothekenbehörde einen vollständigen, beglaubigten Auszug aus dem Hypothekenbuche über den Schuldenstand und alle sonstigen Belastungen des Grundstücks, insbesondere über etwaige Hindernisse gegen die Zuschreibung des Eigenthums auf einen künftigen Erwerber, so wie die Schließung des betreffenden Hypothekenbuchs, beziehungsweise Stadtbuchfoliums, zu erfordern;
- 2) durch ein Proclam
 - a. einen Verkaufs- und einen auf mindestens drei Wochen hinauszusetzenden Termin zur Ausübung des Gleichgebotsrechts der Gläubiger,
 - b. einen regelmäßig mit dem ersten Verkaufstermine zu verbindenden Termin zur Anmeldung aller dinglichen Ansprüche an das Grundstück, unter der gesetzlichen Ausnahme von der Meldungspflicht, zur Vorlegung der Originalien und sonstigen schriftlichen Beweisstücke und zur etwaigen Prioritätsausführung, unter dem Rechtsnachtheile der Abweisung und des Ausschlusses, zu erlassen;
- 3) die Abschätzung der Landgüter, mit Ausnahme der im Creditverein befindlichen, in Gemäßheit der Verordnung vom 27. Februar 1813 zu verfügen, bei den im Creditverein befindlichen deren Taxe einzufordern.

§. 27.

Der erste Verkaufstermin ist regelmäßig auf mindestens zehn Wochen, einschließlich der Ferien, auszusetzen. Er kann aber auch, dem Befinden nach, bis auf sechs Monate hinausgesetzt werden.

Die öffentliche Bekanntmachung des Proclams geschieht durch Anschlag an die Gerichtstafel, durch dreimaligen Abdruck in den betreffenden Ortsblättern und im Landes-Intelligenzblatt, beziehungsweise durch Ausruf oder auf andere ortsübliche Weise.

Ein Abdruck der Ladung in andern in- und ausländischen Blättern steht zum Ermessen des Gerichts, welches etwaige Anträge der Beteiligten thunlichst zu berücksichtigen hat.

Die öffentliche Bekanntmachung ist stets durch das Gericht zu besorgen.

§. 28.

Während des Laufes des Verkaufsproclams ist von Amtswegen dafür zu sorgen, daß etwaige, aus dem Bericht der Hypothekenbehörde sich ergebende Bedenken hinsichtlich des Besitztitels des Schuldners, beziehungsweise der Umschreibung auf den Käufer, gehoben werden und die Räumung des Grundstücks durch den Schuldner oder unberechtigte Dritte spätestens bis zur Uebergabe stattfinde.

Die Bestellung eines Sequesters, die bei Landgütern immer stattfinden soll, steht sonst zum richterlichen Ermessen.

§. 29.

Die Versteigerung wird durch einen Deputirten des Gerichts geleitet.

Alle im Versteigerungstermine thätigen Mitglieder des Gerichts sind, wie der Schuldner, vom Bieten ausgeschlossen.

Völlig unbekannt und solche Personen, deren Zahlungsunfähigkeit in Bezug auf das

fragliche Grundstück offenkundig ist, werden zum Bote nur zugelassen, wenn sie sofort annehmlieche Sicherheit stellen.

Wer für sich den Zuschlag als Meistbietender erhält, kann sofort nach erhaltenem Zuschlag seinen Auftraggeber nennen, bleibt jedoch bis zur Annahme des Auftraggebers für die Erfüllung der Bedingungen persönlich verhaftet.

§. 30.

Bei der Versteigerung sind regelmäßig folgende Bedingungen grundlegend zu machen:

- 1) Wegfall jeglicher Gewährleistung für die Beschaffenheit des Grundstücks und für etwaige unbekannt gebliebene Belastungen;
- 2) Uebergabe desselben an den Käufer im ersten land-, beziehungsweise ortüblichen Umzugstermin nach dem reinen Zuschlage;
- 3) Ueberweisung etwaiger Entschädigungsgelder an den Käufer für den Fall eines bis zur Uebergabe eintretenden Schadens;
- 4) als Conventionalpön haftende Zahlung des sechsten Theils des Kaufgeldes bis zur Uebergabe und als Bedingung derselben;
- 5) Verzinsung des Kaufgeldrestes vom Tage der Uebergabe und Abtrag desselben in jedem der folgenden landüblichen Zahlungstermine zu einem Viertel, entweder baar, oder durch Ueberweisung der zur Hebung kommenden Gelder;
- 6) Eröffnung des Hypothekenbuchs nach gezahlter Conventionalstrafe und Eintragung der sodann noch rückständigen Kaufgelder an erster Stelle.

Modificationen und Zusätze zu diesen Bedingungen stehen, nach vorgängigem Gehör der Beteiligten und den besonderen Umständen des einzelnen Falls, zum richterlichen Ermessen.

§. 31.

Der Anwesenheit des Gläubigers im Versteigerungstermine oder besonderer Anträge desselben, Zwecks Fortrückung der Versteigerung, bedarf es nicht.

Mit der Steigerung ist fortzufahren, bis sich nach erfolgtem dreimaligen Aufrufe kein Ueberbietender findet. Mit diesem Aufruf ist erst nach einer Stunde, vom Beginn des Termins an gerechnet, zu verfahren.

Auf das Höchstgebot ist mit Ertheilung des bedingten, beziehungsweise reinen Zuschlages zu verfahren, außer bei Landgütern, bei denen ein Bot von zwei Drittheilen der angeordneten, beziehungsweise der Creditvereinstare, Voraussetzung des bedingten Zuschlages ist.

Der Zuschlag ist auszusetzen, sobald sich Eigenthums- oder sonstige Ansprüche dritter Personen zeigen, welche den dem Käufer zu übertragenden Besitz unsicher machen.

Etwaige Widerspruchsrechte gegen einen ertheilten Zuschlag müssen, bei Strafe des Verlustes derselben, sofort nach Ertheilung des Zuschlages zum Protokoll vorbehalten und binnen 14 Tagen nach dem Versteigerungstermin beim Gericht weiter ausgeführt werden.

Kein Gläubiger ist berechtigt oder verpflichtet, das zum Kauf gestellte Grundstück an Zahlungstatt anzunehmen. Erfolgt auch im zweiten Termine kein Bot, so sind weitere Anträge des Gläubigers zu erwarten (Vgl. §. 25 a. G.).

§. 32.

Nach erfolgtem reinen Zuschlage hat das Gericht, beziehungsweise unter Feststellung der Erstigkeit der angemeldeten Forderungen, einen Termin zur Auszahlung der Kaufgelder, von denen die Verkaufskosten, welche dem die Vollstreckung nachsuchenden Gläubiger als solchem nie zur Last fallen, vorabzunehmen sind, anzusetzen und zu demselben die Betheiligten unter dem sachgemäßen Rechtsnachtheil vorzuladen, insbesondere denselben die Einreichung der noch nicht beigebrachten Originalien aufzugeben.

Die Vertheilung erfolgt in diesem Termine mittelst baarer Zahlung, beziehungsweise durch Ueberweisung der rückständigen Kaufgelder.

§. 33.

Nach dem Verkauf des abgepfändeten Grundstücks und nach erfolgter Zahlung der Conventionalpön hat das Gericht die eingeforderten Hypothekenscheine über die eingetragenen Forderungen zu cassiren, davon den betreffenden Hypothekenbehörden mit dem Anfügen, daß die bisherigen Hypotheken erloschen seien, Kenntniß zu geben und zu veranlassen, daß das Grundstück auf den Käufer umgeschrieben und das noch rückständige Kaufgeld auf das Grundstück zur ersten Hypothek eingetragen werde.

C. Von der Hülfsvollstreckung in Forderungen.

§. 34.

Die Hülfsvollstreckung erfolgt mittelst eines gerichtlichen Befehls an den Verpflichteten, die betreffende Schuld, bei Strafe doppelter Zahlung, an sich zu halten und zur Verfallzeit an das Gericht einzuzahlen, beziehungsweise die ihm obliegende Leistung bis auf weitere Verfügung einzuhalten.

Dem Schuldner ist gleichzeitig jede Cession, Verpfändung oder sonstige Verfügung über die mit Beschlagnahme belegte Forderung bei Strafe der Nichtigkeit zu untersagen und solches nöthigenfalls den betreffenden Hypothekenbehörden zu eröffnen.

§. 35.

Alle Forderungen des Schuldners sind der Hülfsvollstreckung unterworfen, insofern sie nicht nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen (z. B. bei Versicherungsgesellschaften) oder wegen einer Vorschrift des Verleihers (z. B. bei Vermächtnissen) rechtlich für unangreifbar zu halten sind.

Im legeren Falle sollen jedoch diese Erhebungen wegen solcher Ansprüche, die nach dem Anfall derselben für durch sie zu bestreitende Lebensbedürfnisse entstanden sind, angegriffen werden dürfen.

§. 36.

Gehalte, Besoldungen, Gnadengelder, Pensionen u. dgl. dürfen, wenn sie die Summe von 200 Thln. nicht übersteigen, nur bis zu einem Sechstel, sonst aber bis zu einem Drittel angegriffen werden.

Von dem Schuldner auf noch nicht fällige Gehalte und dergleichen an dritte Personen gegebene Anweisungen haben gegen den die Vollstreckung nachsuchenden Gläubiger keine Gültigkeit.

§. 37.

Staatspapiere jeder Art oder andere auf den Inhaber lautende Werthpapiere sind, wenn der Gläubiger sie nicht zum Tagescourse annehmen will, durch das Gericht zu verkaufen.

Sonstige Verkäufe ausstehender Forderungen sollen zum Zwecke der Hülfsvollstreckung nicht stattfinden.

§. 38.

Will der Gläubiger dem Schuldner an dritte Personen zustehende Forderungen an Zahlungsstatt annehmen, so darf er deren gerichtliche Ueberweisung, beziehungsweise unter Voranstellung seiner Forderung vor dem Schuldrest, verlangen.

Die über solche Forderung sprechenden Urkunden hat der Schuldner binnen einer, vom Gerichte zu bestimmenden kurzen Frist an das Gericht einzuliefern. Zeugnet er deren Besitz, so hat er den Offenbarungseid abzuleisten.

§. 39.

Will der Gläubiger die Forderungen des Schuldners an Dritte an Zahlungsstatt nicht annehmen, so kann er, falls sie auf den Hülfsvollstreckungsbefehl (§. 34) zur Verfallzeit nicht eingezahlt werden, verlangen, daß er vom Gerichte ermächtigt werde, dieselben Namens des Schuldners gerichtlich beizutreiben. Der Schuldner muß den Ausgang solchen Rechtsstreites als für sich verbindlich anerkennen.

§. 40.

Bilden bewegliche oder unbewegliche Sachen den Gegenstand des schuldnereischen Forderungsrechtes, so kommen nach der Beitreibung derselben die Vorschriften über die Hülfsvollstreckung in bewegliche oder unbewegliche Sachen zur Anwendung.

§. 41.

Die Hülfsvollstreckung in dingliche oder persönliche Nuzungsrechte, die dem Schuldner an einer fremden Sache zustehen, erfolgt, so weit thunlich, durch Sequestration oder Verpachtung derselben.

§. 42.

III. Von der Herausgabe beweglicher Sachen.

Bestimmte bewegliche oder Quantitäten vertretbarer Sachen werden dem verurtheilten Schuldner durch den Vollstreckungsbeamten abgenommen und an den Gläubiger abgeliefert.

Finden sie sich nicht, so kann der Gläubiger die Ableistung des Offenbarungseides vom Schuldner verlangen und hat demnächst sein desfallsiges Interesse, in den gesetzlichen Fällen durch Ableistung des Schätzungseides, dem Gerichte nachzuweisen. Die rechtlich festgestellte Summe wird so, wie für die Beitreibung von Geldschulden vorgeschrieben, aus dem schuldnereischen Vermögen beigetrieben.